

**Geschäftsordnung**  
**des Elternbeirats**  
**der Witthauschule Haigerloch**  
**mit der Außenstelle Grundschule Trillfingen**  
**vom 15.07.2025**

Jeder neu gewählte Elternvertreter unserer Schule bekommt nach seiner Wahl beim Elternpflegschaftsabend ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt. Die Verantwortung hierfür liegt beim Elternbeiratsvorsitzenden und seinen Stellvertretern.

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998, S. 144), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

**§ 1**  
**Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

**§ 2**  
**Mitglieder**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs.3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen am ersten Klassenpflegschaftsabend des Schuljahres aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Bei jahrgangsübergreifenden Klassen gibt es zwei Elternvertreter und zwei Stellvertreter, so dass die Interessen aller Jahrgänge im Elternbeirat vertreten werden können. Aus diesen vier Elternvertretern pro jahrgangsübergreifender Klasse werden in einer separaten Wahl zwei ordentliche, stimmberechtigte Elternvertreter gewählt (pro Jahrgangsstufe einer). Für die jahrgangshomogenen Klassen sind automatisch beide Elternvertreter stimmberechtigt, hier entfällt also die zweite Wahl. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.
- (2) Sollte der Fall eintreten, dass während des Schuljahres zwei Klassen zu einer Klasse zusammengelegt werden müssen, so bleiben alle Elternvertreter der zusammengelegten Klassen im Amt, allerdings nur zwei von ihnen mit Stimmrecht, die restlichen Elternvertreter ohne Stimmrecht. An einem Elternabend der neu zusammengesetzten Klasse wird entschieden, welche Elternvertreter stimmberechtigt sind, die Frist hierfür beträgt maximal 4 Wochen. Im darauffolgenden Schuljahr werden für diese Klasse dann nur noch die in (1) genannten Elternvertreter gewählt.

### **§ 3 Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

## **2. Abschnitt**

### **Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die stimmberechtigten Klassenelternvertreter und ihre stimmberechtigten Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl der Stellvertreter.
- (3) Es werden **ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter** so gewählt, dass beide Schulen (Haigerloch und Trillfingen) vertreten sind. Die beiden Stellvertreter sind gleichberechtigt.
- (4) Da im Gesamtelternbeirat der Stadt Haigerloch immer nur zwei Vertreter einer Schule stimmberechtigt sind, wird festgelegt, dass neben dem Vorsitzenden derjenige Stellvertreter das Stimmrecht für den GEB hat, der jeweils die andere Schule vertritt.
- (5) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 der Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 5 Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z. B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Schriftführer und Kassenverwalter können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

#### **§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern. Sind alle verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss in Textform (Brief, E-Mail, SchulinfoApp, o.ä.) durch den Elternbeiratsvorsitzenden erfolgen. Sie kann, im Falle der Schriftform, durch Vermittlung der Schulleitung den Elternbeiratsmitgliedern über die Kinder zugeleitet werden.

## **§ 7**

### **Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
  3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als 1/3 der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Wahlverfahren**

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
  1. Briefwahl ist zulässig;
  2. wenn die Sitzung virtuell stattfindet, ist die Wahl auch online zulässig. Im Falle einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen. Eine solche Wahl kann entweder
    - a) über digitales Handheben;
    - b) per Handzeichen in die zugeschaltete Videokamera;
    - c) einem ja/nein/ich enthalte mich in die zugeschaltete Videokamera;
    - d) einer Umfrageoption (hier muss das Wahlergebnis schriftlich, per Brief von allen anwesenden Wahlbeteiligten nachgefordert werden);
    - e) einer geheimen Wahl per Brief;erfolgen;
  3. der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  4. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen;
  5. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
  6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinen Stellvertretern, geleitet wird.

## **§ 10 Amtszeit**

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:
1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
  2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
  3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
    - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
    - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
    - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **3. Abschnitt**

### **Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz**

## **§ 11 Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinen Stellvertretern, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung;
4. wählbar für die Schulkonferenz sind nur stimmberechtigte Elternvertreter und ihre stimmberechtigten Stellvertreter;
5. die Vertreter der Schulkonferenz, die aus dem Elternbeirat gewählt werden, sind so zu wählen, dass beide Schulstandorte (Haigerloch und Trillfingen) vertreten sind. Dies gilt auch für die Stellvertreter, die für den Verhinderungsfall gewählt werden; (Haigerloch + Stellvertreter, Trillfingen + Stellvertreter)
6. die Namen und Anschriften der Gewählten sind unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
7. Für die Wahlen in die Schulkonferenz gilt § 9 Wahlverfahren Absatz (1) 1. und 2. dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **4. Abschnitt**

### **Wahl der Klassenelternvertreter**

#### **§12**

##### **Wahl des Klassenelternvertreters und Stellvertreters**

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Elternbeiratsverordnung die Eltern der Schüler einer Klasse.
- (2) Wählbar als Klassenelternvertreter und stellvertretender Klassenelternvertreter sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in §14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. §14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Zusätzlich ist zu beachten §2 Abschnitt (1) und (2).
- (4) Für den Wahltermin gilt §14 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 13**

##### **Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung der jeweiligen Klassenpflegschaft vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 12 entsprechend.

#### **§14**

##### **Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Klassenelternvertreter. Sind beide verhindert, so gilt §17 Abs. 3 der Elternbeiratsverordnung.
- (2) Die Einladung muss in Textform (Brief, E-Mail, SchulinfoApp o.ä.) erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiter oder des Klassenlehrers den Klasseneltern über deren Kinder zugeleitet werden.

#### **§15**

##### **Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 14 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl ( § 9 Abs. 1 Nr.5 ) abzugeben;
  3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## **§ 16 Wahlverfahren**

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
  1. Briefwahl ist zulässig;
  2. wenn die Sitzung virtuell stattfindet, ist die Wahl auch online zulässig;
  3. der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  4. bei Stimmengleichheit sind in der gleichen Sitzung so viele Wahlgänge durchzuführen, bis ein Ergebnis vorliegt;
  5. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
  6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Klassenelternvertreter, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.
- (3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden die Klassenelternvertreter im Benehmen mit dem Klassenlehrer über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen. Eine solche Wahl kann entweder
  - a) über digitales Handheben;
  - b) per Handzeichen in die zugeschaltete Videokamera;
  - c) einem ja/nein/ich enthalte mich in die zugeschaltete Videokamera;
  - d) einer Umfrageoption (hier muss das Wahlergebnis schriftlich, per Brief von allen anwesenden Wahlbeteiligten nachgefordert werden);
  - e) einer geheimen Wahl per Brief; erfolgen.

## **§ 17 Amtszeit**

- (1) Für die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
  1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
  2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
  3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
    - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
    - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
    - c) für die Neuwahl gelten die §§ 14 bis 16 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **5. Abschnitt**

### **Wahlanfechtung**

#### **§ 18**

##### **Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **6. Abschnitt**

### **Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

#### **§ 19**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs.1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle treten an seine Stelle seine Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 20**

##### **Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Dies kann in Präsenz oder in einer virtuellen Sitzung stattfinden.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform vom Elternbeiratsvorsitzenden einzuladen. Die Einladung kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zu-

geleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

- (3) Der Elternbeiratsvorsitzende und seine Stellvertreter stimmen sich über die Tagesordnungspunkte ab.
- (4) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 3 Mitglieder oder
  - b) die Schulleitung,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (5) Für die Teilnahme der Schulleitung und ihrer Stellvertretung und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.
- (6) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 21 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für virtuelle Sitzungen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass für einzelne Themen andere Mehrheiten in dieser Geschäftsordnung festgelegt werden; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen. Abgestimmt werden kann auch online, wenn die Sitzung in virtueller Form stattfindet. Im Falle einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Abstimmung zu entsprechen. Eine solche Abstimmung kann
  - a) über digitales Handheben;
  - b) per Handzeichen in die zugeschaltete Videokamera;
  - c) einem ja/nein/ich enthalte mich in die zugeschaltete Videokamera;
  - d) einer Umfrageoption (hier muss das Abstimmungsergebnis schriftlich, per Brief von allen anwesenden Abstimmungsbeteiligten nachgefordert werden);
  - e) geheime Abstimmung per Brief;erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich oder in Textform abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 22 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 4 sowie § 21 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 23 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Sobald sich an der Schulaufstellung etwas verändert, so hat der Elternbeirat die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen bzw. zu verändern, so dass sie auf die neue Situation angepasst ist. Die Frist hierfür beträgt maximal 6 Monate.

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für eine virtuelle Sitzung.

## **7. Abschnitt**

### **Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen**

#### **§ 24 Elternbeiratssitzungen**

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Elternbeiratssitzungen finden unter folgenden Voraussetzungen statt:
  1. Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt § 20 entsprechend.
  2. Die Dauer der virtuellen Sitzung wird vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung angekündigt.
  3. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
  4. Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmenaübung legt der Elternbeiratsvorsitzende fest. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
  5. § 4 bis 11 gelten entsprechend.
  6. Die virtuelle Elternbeiratssitzung ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online vertretenen Mitglieder, es sei denn diese Geschäftsordnung legt für einzelne Themen andere Mehrheiten fest.
  7. Von jeder virtuellen Elternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
  8. Die Bestimmungen des § 21 (1) und (3-6) gelten für virtuelle Elternbeiratssitzungen entsprechend.

## **§ 25**

### **Klassenelternpflegschaftssitzungen**

- (1) Anstelle der Klassenpflegschaftssitzung kann auch eine virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den in § 6 Elternbeiratsverordnung genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
  1. Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
  2. Zutritt zur virtuellen Klassenpflegschaftssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.
  3. § 12 bis 17 gelten entsprechend.

## **8. Abschnitt**

### **Beitragserhebung, Kassenführung**

## **§ 26**

### **Unkostendeckung**

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

## **§ 27**

### **Elternkasse**

Sollte eine Elternkasse eingerichtet werden so gilt:

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

## **9. Abschnitt**

### **Inkrafttreten**

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.

Gleichzeitig tritt die etwaig vorhandene Geschäftsordnung außer Kraft.

Ort/Datum.....

.....  
Die Vorsitzende des Elternbeirats, Schuljahr 2024/2025 (Tamara Raabe)

.....  
Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats Schuljahr 2024/2025 (David Bidinger)